



## ÄNDERUNG DER UMSATZSTEUERABFÜHRUNG BEI BAULEISTUNGEN

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde u. a. die Vorschrift des § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung zum 01.04.2004 geändert. Vor allem für baugewerblich tätige Architekten ist die Neuregelung in § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG relevant. Die Vorschrift betrifft **Vertragsverhältnisse, in denen ein Bauunternehmer Bauleistungen für einen anderen Bauunternehmer erbringt. In diesen Fällen schuldet seit dem 01.04.2004 nicht mehr der Auftragnehmer, sondern der Auftraggeber die Umsatzsteuer.** Der leistende Unternehmer darf in seiner Rechnung die Umsatzsteuer nicht mehr ausweisen. Diese hat vielmehr der Auftraggeber als Leistungsempfänger eigenständig zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

### ■ LEISTUNGSERBRINGER / LEISTUNGSEMPFÄNGER

Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuldnerschaft ist, dass es sich bei dem Auftragnehmer um ein Unternehmen handelt, das Bauleistungen für den Auftraggeber erbringt. Bei dem Auftraggeber selbst muss es sich seinerseits um ein Unternehmen handeln, das Bauleistungen erbringt. Vorrangig wird die Neuregelung damit auf Fälle Anwendung finden, in denen Bauunternehmen Subunternehmer einschalten.

### ■ BAULEISTUNG

Nach § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG muss es sich um Werklieferungen oder sonstige **Leistungen** handeln, die der **Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.** Dabei ist der Begriff des Bauwerks weit auszulegen und umfasst beispielsweise auch Brücken, Straßen oder Tunnel. Die Leistung muss sich unmittelbar auf die **Substanz** des Bauwerks in Form einer Erweiterung, Verbesserung, Beseitigung oder Erhaltung auswirken. Hierzu gehören beispielsweise der Einbau von Fenstern, Türen, Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen, Heizungsanlagen, mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungsgegenstände (z. B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen) sowie Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerkes.

**Nicht** unter § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG fallen insbesondere Planungs- und Überwachungsleistungen, Materiallieferungen durch Baustoffhändler oder Baumärkte, die Entsorgung von Baumaterialien, Bepflanzungen, mit Ausnahme von Dachbegrünungen, die bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten mit einem Nettoentgelt bis zu 500,- €.



#### ■ RECHNUNGSSTELLUNG

Der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger hat zur Konsequenz, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer in seiner Rechnung nicht mehr gesondert ausweisen darf. Er muss in seiner Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des **Leistungsempfängers** hinweisen. Dieser hat dann die **Umsatzsteuer selbständig zu berechnen und als eigene Steuer** an das für ihn zuständige Finanzamt **abzuführen**. Die Abführungspflicht besteht auch dann, wenn der leistende Unternehmer fehlerhaft die Umsatzsteuer in seine Rechnung aufgenommen hat. In diesem Fall kommt es somit zu einer Doppelbesteuerung.

Die Neuregelung gilt für alle Umsätze und Teilleistungen, die nach dem 31.03.2004 ausgeführt werden, sowie für alle vor dem 31.03.2004 vereinnahmten Vorauszahlungen.

RA Markus Prause  
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 08/2004